

Essen, 22. Oktober 2019

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER VERMÖGENSANLAGE VON STIFTUNGEN

Constantin Meraneos Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



AGENDA

A. Einleitung

- I. Situation an den Kapitalmärkten
- II. Widersprüchliche Urteile
- III. Stiftungsrecht

B. Rechtliche Rahmenbedingungen Vermögensanlage

- I. Bürgerliches Gesetzbuch
- II. Landesstiftungsgesetze
- III. Steuerrecht

C. Fazit

A. EINLEITUNG

I. SITUATION AN DEN KAPITALMÄRKTEN

A. EINLEITUNG

I. Situation an den Kapitalmärkten

Niedrigzinsphase

Keine nennenswerten Erträge aus sicheren Anlagen.

Höhere Erträge oft nur bei höheren Risiken der Anlage.

Keine Zinserhöhung zu erwarten (jüngste Entscheidung der EZB).

Strafzinsen

Der Vorstand darf grundsätzlich keine Strafzinsen in Kauf nehmen.

Durch Strafzinsen drohen Verluste.

Keine wissentliche Schädigung des Stiftungsvermögens.

Liquide Mittel dürfen nicht auf Bankkonten liegen gelassen werden.

II. WIDERSPRÜCHLICHE URTEILE

A. EINLEITUNG

II. Widersprüchliche Urteile

Mündelsicher (OLG Oldenburg Urt. v. 8. November 2013)

„Enge Grenzen bei der Entscheidung, das Stiftungskapital auf dem freien Markt anzulegen.“

Bankenhaftung (OLG Frankfurt a.M. Urt. v. 28. Januar 2015)

Bankenhaftung wegen „nicht anlegergerechter Beratung“.
Anlageempfehlung, die unvereinbar war mit „rechtlichen Verpflichtung der Klägerin, ihr Stiftungskapital zu erhalten“.

A. EINLEITUNG

II. Widersprüchliche Urteile

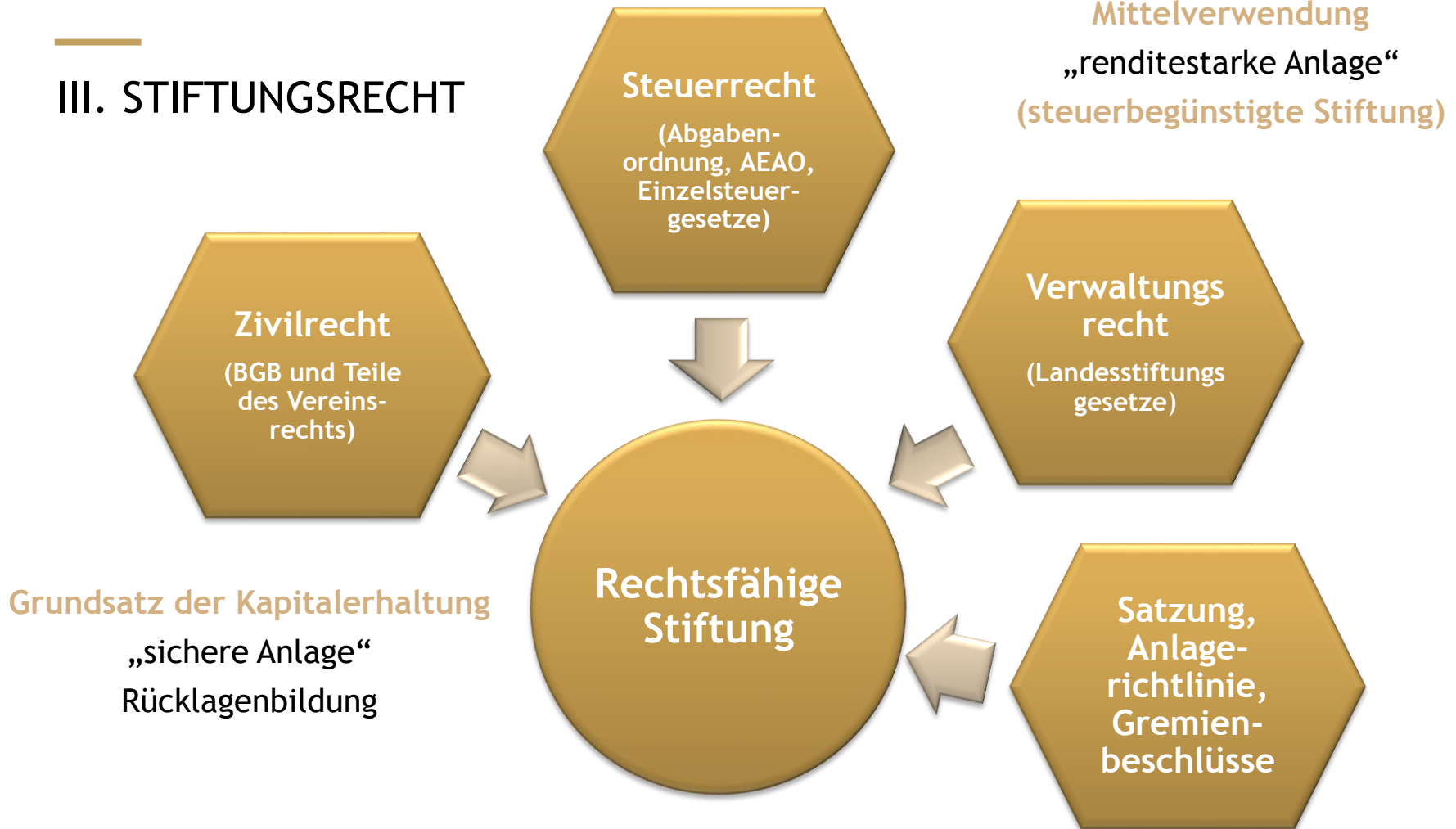
Erzielung einer möglichst hohen Rendite (FG München v. 15. Januar 2015)

Verstoß gegen satzungsgemäße tatsächliche Geschäftsführung durch Grundstücksveräußerung , weil regelmäßige Mieteinkünfte verloren gingen.

III. STIFTUNGSRECHT

A. EINLEITUNG

III. STIFTUNGSRECHT



A. EINLEITUNG

III. Stiftungsrecht

Zielkonflikt bei der Vermögensanlage

- » **Grundsatz der Kapitalerhaltung (sichere Anlage)**
 - Breite Diversifikation - in verschiedenen Anlageklassen, Branchen und Regionen
 - Berücksichtigung von Volatilitäten und Korrelationen (Portfoliotheorie)
 - Laufende Bewertung von Risiken (Controlling)

- » **Stiftungs- und steuerliche Pflicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks**
 - Sicherstellung eines angemessenen laufenden Ertrags
 - Laufendes Controlling der Performance

B. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN VERMÖGENSANLAGE

I. BÜRGERLICHES GESETZBUCH

B. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

I. Bürgerliches Gesetzbuch

1. Vorschriften zum Stiftungsvermögen

§ 80 Absatz 2 BGB: „ ... dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks ... gesichert“

§ 81 Absatz 1 Satz 2 BGB: „ ... ein Vermögen zur Erfüllung eines ... Zweckes zu widmen“

§ 82 BGB: „ ... Stifter verpflichtet, das ... zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen.“

Gebot Vermögen ist als Quelle der Leistungsfähigkeit der Stiftung zu erhalten (für die vorgesehene Dauer der Stiftung).

B. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

1. Bürgerliches Gesetzbuch

2. Pflicht des Stiftungsvorstands zur Erfüllung des Stiftungszwecks

Der Zweck der Stiftung ist bestmöglich zu verwirklichen.

Der Stiftungsvorstand hat dabei einen weiten Ermessensspielraum.

3. Pflicht des Stiftungsvorstands zur sorgfältigen Vermögensverwaltung

Ziel Vermögenserhalt und Ertragserzielung zur Vermögensmehrung und Zweckverwirklichung

Inhalt keine Vorgaben des BGB zur Vermögenanlage von Stiftungen,

B. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

I. Bürgerliches Gesetzbuch

- z.B.
- keine Anforderungen an den Kapitalerhalt (keine Bezugsgröße)
 - keine erlaubten oder verbotenen Anlageformen
 - keine prozentualen Beschränkungen bestimmter Anlageklassen
 - keine Pflicht zur mündelsicheren Anlage (entsprechend §§ 1806, 1807 BGB)
-
- » Der Vorstand entscheidet allein über Anlagestrategie und Zusammensetzung des Portfolios.
 - » Der Vorstand genießt dabei freien Ermessensspielraum.
 - » **Ausnahme:** Vorgaben des Stifters, der Satzung oder einer Anlagerichtlinie zu Art und Umfang der Vermögensanlage.
 - » Sorgfältige Ermittlung der Informationsbasis und gewissenhafte Abwägung von Alternativen

B. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

I. Bürgerliches Gesetzbuch

- » Ermessensausübung analog der **Business Judgement Rule** (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG):
 - Der Vorstand trifft **Vermögensanlageentscheidung** unter Unsicherheit,
 - bei der er **vernünftigerweise** annehmen durfte,
 - typisierte Annahme, dass die (breite) **Diversifizierung** ein Element ordentlicher Vermögensverwaltung ist
 - auf der Grundlage **angemessener Informationen**
 - verfügbare Informationsquellen müssen genutzt werden; Anforderungen steigen mit Risiko und wirtschaftlichem Umfang der Investition
 - zum **Wohle der Stiftung** zu handeln,
 - **ohne Sonderinteressen.**

B. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

I. Bürgerliches Gesetzbuch

- » Ausreichende **Diversifikation** der Anlageklassen, dann keine stiftungsrechtlich „verbotenen“ Anlagegeschäfte (z.B. auch Rohstoffe, Derivate, Hedgefonds etc.)
- » Das einzelne Anlagegeschäft muss zur Verbesserung der Rendite-/Risikostruktur des Gesamtportfolios beitragen
- » Stiftungsvorstand schuldet keinen bestimmten Anlageerfolg, sondern eine Tätigkeit. Er muss sich um eine erfolgreiche Anlage bemühen.
- » **Fehlerhafte Ermessensausübung:**
Die Anlagestrategie verspricht *ex ante (!)* keine nachhaltige Ertragserzielung, z.B. bei keinen, unzureichenden oder rein spekulativen Ertragserwartungen.

II. LANDESSTIFTUNGS- GESETZE

B. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

II. Landesstiftungsgesetze

Allgemein gehaltene Formulierungen ohne bestimmtes Kapitalerhaltungskonzept und ohne konkrete Vorgaben zur Vermögensanlage

„Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten“,

„...ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten“

„Das Stiftungsvermögen ist (...) sicher und ertragbringend anzulegen“

„Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten (...)“

„Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (...)“

„Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten (...)“

„Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken“

Gebot Vermögen ist als Quelle der Leistungsfähigkeit der Stiftung sicher anzulegen und sparsam zu verwalten.

III. STEUERRECHT

B. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

III. Steuerrecht

Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (Pflicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks)

Ordentliche Erträge aus der Vermögensverwaltung und sonstige zeitnah zu verwendende Mittel sind innerhalb von 24 Monaten ab dem 31.12. des Zuflussjahres für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

Ausnahmen:

Vermögenszuführungen

Zustiftungen (§ 62 Abs.3 Nr.2 AO)

Ansparrücklage (§ 62 Abs.4 AO)

Rücklagen

Freie Rücklage (§ 62 Abs.1 Nr.3 AO)

Projektrücklage (§ 62 Abs.1 Nr.1 AO)

Sonstige Rücklagen (§ 62 AO)

B. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

III. Steuerrecht

Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht

Kein Vermögenserhaltungsgrundsatz - sondern zeitnahe Mittelverwendung.

Vermögenserhaltungsgrundsatz ergibt sich indirekt aus der Pflicht zur Erzielung von Erträgen zur Zweckverfolgung.

BFH Urteil vom 23.10.1991 (BStBl. 1992 II, S.62):

Das Stiftungsvermögen muss möglichst ertragbringend angelegt werden.

Aus der Vermögensanlage müssen ausreichend laufende Erträge erzielt werden, um diese für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

C. FAZIT

C. FAZIT

I. Gesetzliche Vorgaben für die Anlagepolitik von Stiftungen

Stiftungs- und Steuerrecht (Gemeinnützigkeitsrecht) enthalten keine besonderen Vorgaben zu Art, Umfang oder Mischung bestimmter Anlageklassen.

Riskante oder „nicht mündelsichere“ Anlageformen verstoßen grundsätzlich nicht gegen bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder den Kapitalerhaltungsgrundsatz.

Der Kapitalerhaltungsgrundsatz soll auch die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks sichern. Deshalb gilt nicht nur Sicherheit vor Rendite sondern auch ein angemessenes Risiko-Renditeverhältnis.

C. FAZIT

II. Pflichten der Stiftungsorgane

Ausdrückliche oder implizite Vorgaben zur Vermögensanlage sind zu beachten (Stiftungsgeschäft, Satzung, Anlagerichtlinie).

Fehlen Vorgaben, muss der Vorstand eine eigene Anlagestrategie entwickeln, die ex ante die Erzielung notwendiger Erträge zur dauerhaften Zweckerfüllung erwarten lässt.

Angemessene Information über Rendite-Risiko-Verhältnis und Vermeidung von Interessenkonflikten.

Business Judgement Rule beachten.

Der Vorstand kann grundsätzlich in jede Anlageform investieren, die ex ante eine sinnvolle Risiko-Renditestruktur des Gesamtportfolios erwarten lässt, die kein „übergroßes“ Risiko darstellt und die nicht „rein spekulativ“ ist.

C. FAZIT

II. Pflichten der Stiftungsorgane

Der Vorstand sollte seine ex ante-Abwägung und -Bewertung dokumentieren.

Der Vorstand kann sich nicht von einer Haftung freisprechen, weil er externe Berater oder Verwalter beauftragt hat.

Der Vorstand schuldet immer eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung.

Der Vorstand schuldet keinen konkreten Anlageerfolg und haftet nicht für „Pech“.

VIELEN DANK!

Constantin Meraneos
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
DSZ - Deutsches Stiftungszentrum
Stellvertretender Leiter Recht

Barkhovenallee 1
45239 Essen
constantin.meraneos@stiffterverband.de
Tel. 0201 8401 - 239

DIE STANDORTE DES DEUTSCHEN STIFTUNGSZENTRUMS

